

Thema:

Rückstellung Beihilfen

Fragestellung:

Für die Beschäftigten sind die Beihilfeleistungen sehr gering. Hier kann man auch keinen Prozentwert der Pensionsrückstellung ansetzen.

Muss für diesen Personenkreis eine Rückstellung gebildet werden und wenn ja, wie berechnet sie sich?

Antwort:

Sofern Beihilfeverpflichtungen gegenüber Angestellten oder Arbeitern bestehen, sind auch für diese Rückstellungen zu bilden, da es sich in jedem Fall um Verpflichtungen handelt, die vor dem Bilanzstichtag begründet worden sind und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Die Rückstellungen sind auch bei Angestellten und Arbeitern mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme anzusetzen. Hinsichtlich der Berechnung bestehen für Angestellte und Arbeiter keine Sonderregeln. Die Berechnung kann entsprechend der von der PPA auf Beamte angewandten Methoden erfolgen. Über die einzelnen Berechnungsformeln können wir leider keine Auskunft geben.
